

BEBAUUNGSPLAN NR.:114/74
1. ÄNDERUNG
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den mit  gekennzeichneten Bereich gelten folgende Änderungen der Textlichen Festsetzungen

Geändert wird die laufende Nr. 1.1

Aufzuhebende Festsetzung:

1.1 Ausnahmen

Gemäß §1 (5) BauNVO:
Anlagen nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO
(Tankstellen) sind zulässig.

Gemäß § 1 (4) BauNVO:
Die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 2,4 und 6 BauNVO
aufgeführten Anlagen sind nicht Bestandteil
des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

Neufestsetzung

1.1 Kerngebiet (MK)

1.1.1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
(gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 8 sowie § 1 Abs. 9 BauNVO)

In den Erd- und Obergeschoßebenen der Kerngebiete (MK) westl. des Europarings / B 8 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Sex-Kinos, Video-Peep-Shows o.a. Betriebe, deren Zweck auf die Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,

nicht zulässig.

In der Untergeschoßebene der Kerngebiete (MK) westl. des Europarings / B 8 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Sex-Kinos, Video-Peep-Shows o.a. Betriebe, deren Zweck auf die Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,

nicht zulässig.

1.1.2 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
(gem. § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.7, § 1 Abs. 8 sowie § 1 Abs. 9 BauNVO)

In der Untergeschoßebene der Kerngebiete (MK) westl. des Europarings / B 8 sind die nach § 7 Abs.2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen

nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.3 Zulässigkeit von Ausnahmen
(gem. § 1 Abs. 6 BauNVO)

In den Kerngebieten (MK) sind die unter § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO vorgegebenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Allgemeine Wohngebiete (WA)

1.2.1 Zulässigkeit von Ausnahmen
(gem. §1 Abs. 6 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die unter § 4 Abs.3 Nr. 2, 4 und 6 aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Abschnitt